

Ausfertigung



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 6 V 29/11

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Postamtsfrau

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Koch u. a., Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover,

g e g e n

den Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG, Personalmanagement Telekom Rechtsservice Dienstrecht (RSD), Gradestraße 18, 30163 Hannover,

Antragsgegner,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch Richter Hülle, Richter Vosteen und Richterin Kehrbaum am 13. Juli 2011 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Zuweisungsbescheid vom 28.12.2010 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

Die Antragstellerin begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen ihre Zuweisung an die Vivento Customer Services GmbH (nachfolgend: „VCS“).

Die Antragstellerin ist als Postamtsfrau unmittelbare Bundesbeamtin und steht im nichttechnischen Fernmeldedienst der Deutschen Telekom AG. Ihr wurde seit 18 Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt. Seit Juni 2008 wurde sie im Rahmen ihres Beamtenverhältnisses nicht beschäftigt.

Nach Anhörung der Antragstellerin wies die Deutsche Telekom AG - Sozialstrategie Beamten- und Dienstrecht - sie mit Zuweisungsverfügung vom 28.12.2010 für die Zeit ab 24.01.2011 dauerhaft der VCS mit dem abstrakt-funktionellen Aufgabenkreis einer Referentin und der konkreten Tätigkeit einer „Referentin Management Support“ zu. Die Antragstellerin werde dort mit einer Wochenarbeitszeit von 22,4 Stunden in Teilzeit beschäftigt. Die Wertigkeit des zugewiesenen Arbeitspostens entspreche der Besoldungsgruppe A 12. Die der Antragstellerin zugewiesenen Aufgaben werden im Bescheid (S. 2) im Einzelnen aufgeführt. Die Betriebsräte seien ordnungsgemäß beteiligt worden. Das dringende betriebliche und personalwirtschaftliche Interesse an der Zuweisung bestehe darin, Beamte, deren Arbeitsposten in der deutschen Telekom AG weggefallen seien und für die andere Arbeitsposten nicht verfügbar seien, Tätigkeiten bei Tochtergesellschaften zuzuweisen. Die Einwände der Antragstellerin gegen die Zuweisung seien geprüft worden. Die Entfernung zwischen dem Wohnort und dem Dienstort in betrage 72 km und erfordere eine reine Fahrzeit von 47 Minuten. Das sei zumutbar. Auch die erforderliche Betreuung des Vaters der Antragstellerin, der in einem Pflegeheim lebe, spreche nicht dagegen, ihr einen Dienstortwechsel zuzumuten. Die persönlichen Belange der Antragstellerin müssten hinter der Notwendigkeit, reibungslose Arbeitsprozesse sicherzustellen und die Wettbewerbsfähigkeit der Deutschen Telekom zu steigern, zurückstehen.

Die Deutsche Telekom AG ordnete die sofortige Vollziehung der Zuweisungsentscheidung im Kern mit der Begründung an, in der Rechtsprechung sei anerkannt, dass die Gewährleistung einer amtsangemessenen Beschäftigung ein öffentliches Interesse i.S.v. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO darstelle. Zudem liege es auch im Interesse der Bundesrepublik Deutschland, dass die Beschäftigung voll alimentierter Beamter sichergestellt werde. Für die im Unternehmen VCS zu erfüllenden Tätigkeiten müsste ansonsten zusätzliches Personal vom Arbeitsmarkt rekrutiert werden.

tiert werden. Ein Abwarten des Hauptsacheverfahrens würde die gesamte Zuweisungsmaßnahme gefährden.

Die Antragstellerin erhob Widerspruch gegen die Zuweisungsverfügung, über den noch nicht entschieden ist.

Im vorliegenden Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes macht die Antragstellerin geltend: Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Begründung des Sofortvollzuges seien nicht erfüllt, weil die Antragsgegnerin ersichtlich bloß auf einen - nicht einzelfallbezogenen - Mustertext zurückgegriffen habe. Der Sofortvollzug solle zudem lediglich privaten Konzerninteressen dienen. Inhaltlich liege der Zuweisung eine inhaltslose Funktionsbeschreibung zugrunde, die nicht auf eine amtsgemäße Beschäftigung schließen lasse. Tatsächlich sei die Antragstellerin ausweislich des Organigramms der VCS (Stand: 11.02.2011) auch nicht in die Organisationsstruktur der VCS integriert: Die Antragstellerin verfüge zudem weder über ein eigenes Büro noch über einen eigenen PC. Sie habe ein Namensschild mit der Aufschrift „Agentin“ erhalten und werde auch nach dem Inhalt des Intranet der VCS

als „Callcenter-Agentin“ im Arbeiterteam eingesetzt. Die ihr „vor Ort“ angebotenen Tätigkeiten entsprächen ersichtlich nicht den Regelungen des Zuweisungsbescheides. Bis zu ihrer Krankschreibung ab dem 06.05.2011 habe sie im Wesentlichen nur in verschiedenen Bereichen der VCS hospitiert.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Zuweisungsverfügung der Antragsgegnerin vom 28.12.2010 wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin tritt dem Eilantrag entgegen. Sie legt ein aktualisiertes Organigramm der VCS (Stand: 18.03.2011) vor, in dem die Antragstellerin als „Ref.-Managementsupport“ dem „Teamleiter“ zugeordnet ist und erklärt dazu, die Organisationsstruktur der VCS unterliege starken Schwankungen. Soweit die Antragstellerin als „Agentin“ bezeichnet worden sei, handele es sich um einen Arbeitsfehler. Bei einer Wochenarbeitszeit von 22 Stunden dauere die Schulung und Hospitation der Antragstellerin natürlich länger als bei einer Vollzeitkraft. Leider sei es der Antragstellerin bislang nicht gelungen, mit wachen Augen durch die Projekte zu gehen und die vielen Herausforderungen zu erkennen, die ein Service Center biete und die von anderen Referenten Support Management auch gesehen würden.

Das Gericht hat den Verwaltungsvorgang über die Zuweisung der Antragstellerin beigezogen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet. Es ist geboten, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die Zuweisungsverfügung vom 28.12.2010 wiederherzustellen. Die vom Gericht nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Abwägung ergibt, dass das Interesse der Antragstellerin am Aufschub der sofortigen Vollziehung der Zuweisungsentscheidung das gegenläufige Interesse der Antragsgegnerin überwiegt. Denn nach gegenwärtigem Sach- und Streitstand spricht Überwiegendes dafür, dass sich die Zuweisungsentscheidung als rechtswidrig erweisen wird.

1. Allerdings hat der Eilantrag nicht schon im Hinblick auf die formelle Anforderungen an die Begründung des Sofortvollzuges (§ 80 Abs. 3 VwGO) Erfolg. Wie die Kammer bereits in vergleichbaren Fällen (zuletzt Beschluss vom 17.05.2011 – 6 V 1636/10) entschieden hat, genügt es den Anforderungen dieser Vorschrift noch, wenn das Unternehmen die sofortige Vollziehung einer Zuweisung nach § 4 PostPersRG im Kern mit der Erwägung begründet, die Zuweisung könne und solle den Rechtsanspruch des Beamten auf amtsgemäße Beschäftigung Rechnung erfüllen. Das vorliegende Verfahren gibt keinen Anlass, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Ob die angeführten Gründe auch in der Sache geeignet sind, ein überwiegendes Vollzugsinteresse zu begründen, ist nicht Gegenstand der Prüfung der Begründungsanforderungen nach § 80 Abs. 3 VwGO.

2. Der Bescheid ist nach summarischer Prüfung jedoch materiell rechtswidrig.

Rechtsgrundlage für die Zuweisung der Antragstellerin ist § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG (in der Fassung vom 05.02.2009, BGBl. S. 160). Danach ist eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt ist, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist. § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG erfordert die Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit. Diese muss sich sowohl auf das dem Statusamt entsprechende abstrakte Tätigkeitsfeld des Beamten als auch auf die dem Statusamt sowie dem abstrakten Tätigkeitsfeld entsprechende konkrete Tätigkeit beziehen (OVG Hamburg, Beschl. v. 22.02.2011 - 1 Bs 280/10; OVG Lüneburg, Beschl. v. 27.01.2009 - 5 ME 427/08, ZBR 2009, 279). Durch die Zuweisung eines abstrakten Tätigkeitsfeldes wird eine dauerhafte Bindung zwischen dem Beamten und einem Kreis von Arbeitsposten begründet, die bei der aufnehmenden Organisationseinheit auf Dauer eingerichtet sind und die seinem Amt im statusrechtlichen Sinne zugeordnet werden (OVG Lüneburg, Beschl. v. 28.01.2010 - 5

ME 191/09, DVBl. 2010, 382-385; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 01.03.2011 - 4 S 16/11). Die Wertigkeit der zugewiesenen Tätigkeit muss dem Statusamt des Beamten entsprechen. Es gilt auch im Bereich der Postnachfolgeunternehmen der Grundsatz der funktionsgerechten Ämterbewertung (BVerwG, Urt. v. 22.06.2006 - 2 C 26.06, BVerwGE 126, 182). Die Gleichwertigkeit der zugewiesenen Tätigkeit ist aufgrund eines Funktionsvergleichs mit den Tätigkeitsbereichen bei der früheren Deutschen Bundespost zu beurteilen. Nur eine nach diesem Maßstab gleichwertige Tätigkeit stellt eine amtsangemessene Beschäftigung i.S.d. § 33 Abs. 5 GG dar (BVerwG, Urt. v. 18.09.2008 - 2 C 126.07, BVerwGE 132, 40 und v. 22.06.2006 - 2 C 26.05, BVerwGE 126, 182). Für Zuweisungsentscheidungen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG bedeutet dies, dass die Antragsgegnerin als Dienstherrin sicherstellen muss, dass die Antragstellerin im Tochterunternehmen, dem sie zugewiesen wird, ihrem Amt entsprechend beschäftigt wird.

Gemessen an diesen Grundsätzen erscheint der beschließenden Kammer nach gegenwärtigem Sach- und Streitstand unwahrscheinlich, dass die Antragsgegnerin bei ihrer Zuweisungsentscheidung eine amtsgemäße Beschäftigung der Antragstellerin bei der VCS sichergestellt hat.

a) Die Aufgaben, die die Antragstellerin nach Angaben der Beteiligten bislang bei der VCS tatsächlich wahrgenommen hat, lassen im Großen und Ganzen nicht erkennen, dass die Antragstellerin mit Tätigkeiten beschäftigt oder jedenfalls auf Tätigkeiten vorbereitet wird, die in ihrer Wertigkeit der Besoldungsgruppe A 11 entsprechen. Wollte man von den Angaben der Antragstellerin ausgehen, wurde sie bislang bei ihren Hospitationen und Tätigkeiten der Ebene der Callcenter-Agenten zugeordnet, die mit der Funktionsebene des mittleren Dienstes vergleichbar sein dürfte. Aber auch wenn man die Angaben der Antragsgegnerin (Schriftsatz vom 06.07.2011, S. 2) zugrunde legt, ergibt sich kein wesentlich anderes Bild. Die Antragsgegnerin benennt als bisherige Tätigkeiten der Antragstellerin bei der VCS insbesondere genannt: Projekt- und Teamwechsel vorbereiten, Sicherstellung der Kennungsbestellung, Erstellung von Statistiken, Zuleitungen für den Betriebsrat, Sicherstellung der Email-Verteilung bei Personalveränderungen, Kontrolle Coachingdurchführung, Forecast-Kontrolle, Zugänge zu berechtigten Systemen sicherstellen, Kontrolle von Resturlaub und der Zeitkonten der Kollegen. Es ist weder ersichtlich noch von der Antragsgegnerin konkret vorgebracht, dass diese Tätigkeiten ihrer Wertigkeit nach dem zweiten Beförderungsamt im gehobenen Dienst entsprechen.

b) Soweit die Antragsgegnerin meint, die Antragstellerin solle sich selbständig um ihre Arbeit kümmern und bei Bedarf weitere Aufgaben bei den Abteilungsleitern einfordern, verkennt sie, dass es Sache der Antragsgegnerin als Dienstherrin ist, eine auf Dauer angelegte amts-

angemessene Beschäftigung der Antragstellerin sicherzustellen. Der Antragstellerin kann nicht etwa durch dienstliche Weisung aufgegeben werden, sich selbst Tätigkeiten zu suchen, mit denen ihr Anspruch auf amtsgemäße Beschäftigung erfüllt wird. Denn bei der amtsgemäßen Beschäftigung der Beamtin geht es um ihre persönliche Angelegenheit, die nicht Gegenstand dienstlicher Weisungen sein kann (BVerwG, Urteil v. 18.09.2008 – 2 C 126/07 – NVwZ 2009, 187 betreffend Bewerbungsaufforderungen an Beamte bei der Deutschen Telekom AG).

c) Das von der Antragsgegnerin vorgelegte Organigramm der VCS (Stand: 18.03.2011) weist zwar – anders als das von der Antragstellerin vorgelegte Organigramm (Stand: 11.02.2011) – nunmehr eine Einbindung der Antragstellerin in die Organisation des Unternehmens mit der Funktion als „Referentin Managementsupport“ auf. Auch liegt eine „summarische Darstellung der Tätigkeitsinhalte“ dieser Funktion vor (Bl. 25 GA sowie S. 2 des Bescheides vom 28.12.2010). Die darin enthaltenen Tätigkeitsumschreibungen sind aber auffällig vage bis inhaltsleer, wie etwa die Tätigkeiten „Wissensbasis / know-how sichern, Führungskräfte bei der Durchführung des Zielmanagements unterstützen“. Die Darstellung der Tätigkeitsinhalte lässt insgesamt nicht erkennen, mit welchen Tätigkeiten und in welcher Weise die Antragstellerin konkret in die Aufbau- und Ablauforganisation des Unternehmens VCS in Bremerhaven eingebunden werden soll (zu diesen Anforderungen vgl. BVerwG, Urt. v. 22.06.2006 – 2 C 26.05 – a. a. O.). Zudem entsprechen die danach zugewiesenen Tätigkeiten im Kern ersichtlich nicht den Tätigkeiten, die die Antragstellerin nach Angaben der Antragsgegnerin bislang tatsächlich bei der VCS ausgeübt hat. Eine überzeugende Erklärung für den Widerspruch zwischen ausgeübter und zugewiesener Tätigkeit hat die Antragsgegnerin nicht vorgetragen. Ihren Angaben lässt sich zwar entnehmen, dass die Organisationsstruktur der VCS vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Überlegungen und Anpassungserfordernissen starken Schwankungen unterworfen ist. Das lässt aber nicht darauf schließen, dass die Antragsgegnerin bei der Zuweisungsentscheidung trotz der hohen Flexibilitätsanforderungen von vornherein sichergestellt hat, dass die Antragstellerin auf Dauer bei der VCS amtsangemessen beschäftigt wird.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs 2 GKG (vgl. OVG Bremen, Beschluss v. 29.09.2010 – 2 S 240/10 -).